

# Bedeutende Vorteile für die Erzeugerlagerung von Äpfeln Neuregelung der Lagerkostenzuschläge

In weit stärkerer Maße als bisher gewinnt die Vorratshaltung stabelfähiger Gartenbauerzeugnisse in der heutigen Zeit an Bedeutung.

Neben der Kühlung und Kalllagerung von Äpfeln und der vorteilhaften, gewöhnlichen Lagerung in Scheunen, Kellern, in Erzeugerlagerung, ist es zweckmäßig, die Versorgung der Verbraucherzentren durch Lagerung dort selbst zu unterstützen. Erdringen der Zufuhr durch Frostperioden oder infolge starker Beanspruchung der Verkehrsmittel durch andere Transporte usw. können dann vor Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten aus den örtlichen Vorräten ausgeglichen werden. Beides ist also unbedingt notwendig, sowohl die Lagerung im Erzeuger- als auch im Verbrauchergebiet.

Die Lagerung ist nun einerseits abhängig vom Umfang der Ernte insgesamt als auch dem Erntestadium der lagerfähigen Sorten, den Wachstumsbedingungen des betreffenden Jahres und der Lagermöglichkeit, andererseits aber verständlicherweise von der Höhe der gewährten Lagerkostenzuschläge zur Abgeltung des bei der Lagerung entsprechenden Schwundes und Verderbs.

In den Jahren 1937 und 1938 wurden nun diese Lagerkostenzuschläge mit bestimmten vom Hundertfachen gegeben. Der Zeitpunkt der Gewährung, wie auch die jeweilige Höhe des Abgeltungssatzes war jedoch den Lagerhaltern unbekannt. Diese Art der Zuschlaggewährung führte nun sehr oft zu Ungerechtigkeiten und zwar insofern, als der Lagerhalter in vielen Fällen gar nicht in den Genuss des Abgeltungssatzes kam. Es wurde z. B. am 23. Januar ein Lagerkostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. gewährt. Auf einem größeren Erzeugerlager zeigte sich bei der Baumanns Mettette ein unverhältnismäßig hoher Verderb. Die Äpfel müßten sofort dem Verbrauch zugeführt werden. Der Erzeuger wartete auf einen Lagerkostenzuschlag, um seine hohen Lagerungsverluste abzudecken zu können. Er kam nicht. Schließlich lagerte

der Erzeuger z. B. am 23. Januar aus, um wertvolles Nahrungsgut zu erhalten. Eine Abgeltung seiner Verluste hatte er nicht erhalten. Der oder die Waggons trafen nur am 24. oder 25. Januar beim abnehmenden Großverteiler ein, der nun seinerseits berechtigt war — ohne Verluste gehabt zu haben —, den am 23. Januar gewährten Lagerkostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. in Anspruch zu nehmen, während der wirkliche Lagerhalter leer ausging.

Diese Ungerechtigkeiten werden durch die vorliegende Bekanntmachung Nr. 4/39 — Nr. — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Lagerkostenzuschläge für die gewöhnliche (Scheunen-, Kellern-, Keller-) Lagerung bei Äpfeln vom 30. September 1939 beseitigt.

Jeder Lagerhalter weiß nunmehr im Voraus, wie viel ihm zur Abgeltung seiner Lagerverluste gegeben werden. Er kann, ohne das frühere Mittelrisiko um den Zeitpunkt der Zuschlaggewährung, die einzelnen Sorten mit Eintreten der Genussreife zur rechten Zeit in den Verkehr bringen, bei gleichzeitiger Abdeckung seiner Ankosten.

Zudem ist die neue Bekanntmachung — da sie nicht wie bisher befristet ist — nicht als Saisonregelung, sondern bei Bewährung, für längere Zeit gedacht, ein Vorteil, der sich in der Anbauplanung, der Auswahl gut lagerfähiger Sorten auswirken wird.

Jeder Lagerhalter kann nunmehr für je volle sieben Tage Lagerung, die er nachweislich auf eigene Rechnung nach dem 14. Oktober durchgeführt hat, in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 6. Januar eines jeden Jahres 2 v. H. und vom 7. Januar bis zum 24. März eines jeden Jahres 1 v. H. auf seinen Einstandspreis aufschlagen.

Ein Erzeuger oder sonstiger Lagerhalter, der angenommen am 1. Oktober eingelagert hat, kann also den ersten Lagerkostenzuschlag in Höhe von

2 v. H. frühestens am 22. Oktober in Anspruch nehmen.

Der Lagerkostenzuschlag ist auf den Einstandspreis aufzuschlagen. Der jeweilige vom Hundertfachen ist also vom Erzeuger den für die betreffende Sorte zulässigen Erzeugerpreis zuzuschlagen. Diesen neuen Preis können die Ein- und Auslagerungskosten bis zur Höhe von insgesamt 0,30 RM je 50 kg hinzugerechnet werden.

Beim Verteiler setzt sich der Verkaufspreis wie folgt zusammen:

- Errechneter Einstandspreis, zuzüglich Lagerkostenzuschlag, zuzüglich Ein- und Auslagerungskosten, zuzüglich Verdienstsprange.

Kleinverteiler, die größere Mengen Äpfel lagern, bedürfen, falls sie einen Lagerkostenzuschlag berechnen wollen, einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

Verteiler, die kleinere Mengen Äpfel einkaufen und mehr oder minder lange Zeit daran verkaufen, sind nicht berechtigt, für die Verkaufszeit einen Lagerkostenzuschlag in Anspruch zu nehmen, da das Verkaufsmando in den genehmigten Verdienstsprangen enthalten ist.

Für die Lagerung von Birnen gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie für Äpfel.

Bei Auftreten ungewöhnlich hoher Lagerverluste sind von den betreffenden Verteilern Anträge an die zuständige Preisbildungsstelle um Gewährung eines höheren Lagerkostenzuschlages zu richten.

Und nun zum Schluss noch ein Wort an die Erzeuger und Lagerhalter:

Obstbauern, erntet pflanzlich und zum richtigen Zeitpunkt. Meist kein grünes, unreifes Obst von den Bäumen, ihr schädigt euch selbst wie auch die Allgemeinheit.

Seid vorsichtig und behutsam bei der Ernte. Eine Lagerfrucht ist empfindlicher als ein rohes Ei.

Lagerhalter nehmt die richtigen Sorten und Güten bei Auswahl eures Lagergutes.

Alles in allem, sorgt dafür, daß besonders in Zeiten, wie den augenblicklichen, vom Vorhandenen das Höchstmögliche erhalten wird und zwar in eurem eigenen wie im Interesse des ganzen Volkes. Fuhrmann.

# Politische Streiflichter

Vor der Entscheidung

Die laufende Woche steht im Zeichen weltgeschichtlicher Entscheidungen. Der Abschluß des deutsch-russischen Freundschaftspaktes, der Besuch des italienischen Außenministers in Berlin und schließlich die Einberufung des deutschen Reichstages kennzeichnen die politische Dynamik, unter deren Eindruck heute Europa und die Welt stehen. Der letzte Akt des Zerfalls von Versailles ist von den jungen Kräften der autoritären Staaten Europas weggespült worden und eine neue sinnvolle Ordnung des europäischen Zusammenlebens wurde angebahnt. Die deutsch-russische Vereinbarung hat vor allem den Osten und Südosten Europas endgültig befriedet, zumal Italien ebenso entschlossen hinter diesem Mächteverband steht. Dieser Drei-Staaten-Verband ist die weiteststärkste politische und wirtschaftliche Kombination, die zur Zeit überhaupt denkbar ist. Wir können es verstehen, daß dieser Machtblock den vergeisterten westlichen Demokratien Mangelerscheinungen verursacht und schwer auf die Seele drückt. London und Paris sollten sich aber in dieser Woche, da die Entscheidung über Europa so oder so fallen muß, keinen Illusionen mehr hingeben. Die sinnvolle Neuordnung Europas ist Tatsache. Es würde für alle Zeit ein unauslöschbares Verbrechen der Kriegstreiber in London und Paris sein, wenn sie um der verlorenen Ruinesträume von Versailles Millionen der besten ihrer Völker opfern wollten.

Endlich einmal arbeiten

Die Juden haben wieder einmal Grund, an der Lage mauer zu stehen und zu jammen. Die Italiener sind es, die den Grund des Wahlschicksals bilden. In seiner letzten Rede hat der Duce der Partei die Anordnung gegeben, jeden Winkel von den Ueberresten der Freimaurerei, des Antisemitismus und des Antifaschismus zu säubern. Italien hat den Juden in seiner ganzen abgrundtiefen Gemeinheit erkannt und entsprechende Konsequenzen gezogen. Wie die faschistische Partei Italiens mittelst, werden die Juden im Falle eines Krieges in Konzentrationslager gesteckt, wo sie dann natürlich allgemein notwendige Arbeiten verrichten müssen. Arbeiten müssen nun endlich auch einmal die Juden in Polen. Die deutschen Truppen haben nicht lange gefackelt. Das ganze Kattanjudenpaar wurde zusammengetrommelt, bekam Schippen und Haken in die Hand und wird nun unter deutscher Aufsicht zu Aufbaumarbeiten und sonstigen Arbeiten eingesetzt. Wieder ein Grund für bittere Tränen. Das polnische Volk, jedoch ist über diese deutsche Maßnahme begeistert; denn zum erstenmal sieht es die jüdischen Plagegeister, diese Wucherer und Schieber, ehrlich arbeiten. Wir sind gespannt, wieviel Tränen in den jüdischen Redaktionen in Paris und London über diese harten Dinge noch vergossen werden.

Das ist Freiheit, Mister Churchill

England ist sich bewußt ein Informationsministerium. Man glaubte wohl, mit Hilfe dieses Ministeriums Deutschland allein durch Lügen- und Greuelpropaganda bezwingen zu können. Diese Rechnung ging aber nicht auf. Nach 4 Wochen Krieg verschwindet das Informationsministerium, weil es reitlos und gänzlich verlagert. Ein besonderer Manager dieser Propagandastelle war Mister Churchill. Dieser alte Mann hat sich aber lange gehalten, sicherlich vom Weltkriege bis heute; denn als er anfang, Propaganda zu machen, da lachte die Welt. Es waren nämlich die gleichen Währungen, die man der Welt vor 20 Jahren schon erzählt hatte. Damals glaubte sie schon niemand und heute zeichnet man sie höchstens noch als schlechten Wit. Nur Mister Churchill merkte davon nichts. Er verheißt sein veraltetes Gehirn an und brachte es noch jeden Tag eine neue Heilung auf. Diese Methode wurde den Deutschen schließlich zu hant. Mister Churchill wurde daher durch den Rundfunk um die Beantwortung einiger Fragen gebeten, die selbstecht hätten, ob seine Angaben Lügen sind oder nicht. Nun ist immer noch in der Welt der Grundsat, daß ein Mann zu seinem Wort stehen soll. Mister Churchill stand nicht zu seinem Wort. Auf ant deutlich gesagt: Er kniff! Durch nichts war Mister Churchill zu bewegen, auf die klaren deutschen Fragen zu antworten. Wir wissen, warum. Mister Churchill wäre nämlich als ein ganz gemeiner Lügner und Heber vor der Weltöffentlichkeit entlarvt worden. Herr Churchill wußte also, warum er sich taub stellte und Deutschlands Fragen unbeantwortet ließ. Ein Mann aber steht zu seinem Wort. Sie wagten das nicht, Mister Churchill, und wir Deutsche kennen dafür nur eine schimpfliche Bezeichnung: Feigheit!

England stöhnt

Nach der Meinung des Engländers kommt er bekanntlich gleich nach dem lieben Gott. Dann kommt eine Weile gar nichts und nach dem ersten mühen eigentlich alle anderen Völker dieser Erde zu bessere Sklavendienste für England leisten. Der englische Geldsack soll der Thron seines Welt herrschaftswillens sein. Niemals hätte man einem Engländer glaubhaft machen können, daß diese Macht seines Geldbeutels einmal brüchig werden könne. Aus dieser Auffassung hat es ein böses Erwachen gegeben. Seit Wochen ruft das englische Volk und noch ist nicht abzusehen, wie sein weiteres Abgleiten verhindert werden soll. England glaubte mit seinen Goldschatzen jeder Situation gewachsen zu sein. Gekniff auf die vorhandenen Goldmillarden, glaubte man jeden Krieg finanziell meistern zu können. Der Durchschnittsengländer wird sich daher nicht wenig gewundert haben, als der britische Staatskanzler vor wenigen Tagen mit einer Steuererhöhung überlieferte, die alle wirtschaftlichen Voraussagen übertraf. Allein die breiten Schichten des englischen Volkes werden 37,5 v. H. des Einkommens abgeben müssen, ohne die höhere Steuerrate nach oben. Mit 60 v. H. und mehr werden Einkommensgewinne besteuert. Bier, Tabak, Zucker und andere Verbrauchsgüter werden mit hohen Steuern belastet und müssen daher im Preise entsprechend steigen. Kein Wunder, daß der Engländer stöhnt. Unschäbar erscheinen ihm dieser Zwang und diese Einschränkung. Vielleicht merkt er daran, daß es doch nicht so ganz einfach ist, mit den Deutschen anzubinden.

Batterie darf nicht vergessen werden. Für die sachgemäße Unterbringung der Wagen und für ihre Pflege stehen eine große Zahl von Garagen und Kraftfahrzeugbetrieben zur Verfügung. Der Kraftfahrzeughandel ist auf diese außerordentlich wichtige Aufgabe nachdrücklich hingewiesen worden.

# Gebietsschutz für Landmaschinen im Sudetenland aufgehoben

Der Gebietsschutz für Kugelmühl, Pflanzenpressen, Schrotmühlen und Dingerbahnen im Sudetenland wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

# Verfügung nur nach Anordnung der Hauptvereinigung Die Bewirtschaftung von Speisewiebeln

Die Durchführung der Anordnung Nr. 30/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) betr. Bewirtschaftung von Speisewiebeln vom 29. 9. 1939, die als Ausführungsanordnung zur Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Vorkaufsmitteln, Speisewiebeln und Gewürzen vom 7. 9. 1939 anzusehen ist, wurde den Gartenbauwirtschaftsverbänden durch die Hauptvereinigung übertragen.

Speisewiebeln sind mit Wirkung vom 25. September 1939 beschlagnahm. Die nach nicht von Grund und Boden getrennten Speisewiebeln gelten mit ihrer Trennung als beschlagnahm. Bei der Einfuhr von Speisewiebeln aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Ueberfahren der Zollgrenze ein.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß über Speisewiebeln nur nach den Anordnungen und Weisungen der Hauptvereinigung und auf deren Weisung durch die Wirtschaftsverbände durch Rechtsgeschäft oder sonstige Handlungen verfügt werden darf. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen, z. B. abgeschlossene und gegenseitig bewirkte Anbau- und Lieferungsverträge, sind unwirksam, falls nicht der zuständige Wirtschaftsverband ihre Aufrechterhaltung und Erfüllung genehmigt. Eigene Rechtsgeschäfte der Hauptvereinigung werden im Einzelfall und nur durch die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung durchgeführt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind die in Hausgärten und in gemeinsamen Untertüften und Vorratslagern der Wehrmacht sowie der außerhalb der Wehrmacht bestehenden Schutzliegungen und des Reichsarbeitsdienstes vorhandenen Bestände. Unbeschadet der Beschlagnahme dürfen die Inhaber von Erzeugerbetrieben aus ihren Vorräten ihren Eigenverbrauch und den ihrer Haushaltsangehörigen decken.

Die Bestandsmeldung gemäß Abschnitt I der Anordnung Nr. 30/39 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Meldenden, b) als was wird gemeldet? — (z. B. als Erzeuger, der auschl. an Bezirksabgabestellen abliefern; Erzeuger, der ausschließlich auf Wochenmärkten seine Ware absetzt; Erzeuger, der sowohl auf Wochenmärkten und an Ladengeschäfte verkauft, als auch bei der Bezirksabgabestelle anliefern; Einfuhrverteiler (Importeur); Einfuhrvertriebsverteiler; Vertriebsverteiler; Empfangsverteiler (Waggonbesitzer); Großverteiler; Kleinverteiler)

c) Menge der anmeldspflichtigen Speisewiebeln einchl. — aber getrennt aufgeführt — der Mengen für den Eigenverbrauch und etwa bereits verträglich gebundener oder zur Verarbeitung bestimmter Speisewiebeln;

d) Anschrift der etwaigen Vertragskontrahenten;

e) Anschrift des Lagers der Zwiebeln.

Die Meldungen sind aufzuzählen durch die Wirtschaftsverbände der Hauptvereinigung zu leiten. Die Meldungen sind nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

- a) Menge der gemeldeten Zwiebeln insgesamt, b) aufgeteilt nach Meldungen von Erzeugern, Verteilern usw. (Siehe hierzu letzten Absatz unter b.)

Die Meldungen haben bis zum 15. Oktober d. J. der Hauptvereinigung vorzuliegen.

Die Bestimmung, daß das Verfügungsrecht über Speisewiebeln nur die Hauptvereinigung, auf deren Weisung die Wirtschaftsverbände oder andere von ihr beauftragte Stellen haben, bedeutet z. B. auch, daß der Verkauf von Speisewiebeln a) im Betriebe des Erzeugers, b) auf benachbarten Wochenmärkten, c) in benachbarten Ladengeschäften, durch die Wirtschaftsverbände eingeschränkt, nur unter Auflagen gestattet oder verboten wer-

den kann, wenn dies zur Sicherung der Versorgung notwendig ist.

Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden der Wirtschaftsverbände.

Die Anordnung Nr. 130 der Hauptvereinigung in der Fassung der Anordnung Nr. 4/39 der Hauptvereinigung betr. Regelung des Absatzes von Speisewiebeln vom 23. 2. 1939 (RMBl. S. 105) bleibt in Kraft, d. h., daß die Speisewiebeln in geschlossenen Anbaugebieten nach wie vor von den Erzeugern den Bezirksabgabestellen abzuliefern sind. Den Gartenbauwirtschaftsverbänden obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß auch dort, wo die Gebiete zwar anordnungsmäßig für alle der Erzeugung dienenden Gartenbauerzeugnisse zu geschlossenen Anbaugebieten erklärt, Speisewiebeln aber dessen ungeachtet nicht erfasst, sondern den Erzeugern zum beliebigen Absatz freigegeben wurden, in Zukunft die Speisewiebeln von den Erzeugern der zuständigen Bezirksabgabestelle abzuliefern sind. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsverbände waren nach der Anordnung Nr. 130 der Hauptvereinigung bereits bisher berechtigt, die Erzeuger zur laufenden Ablieferung bestimmter Mindestmengen zu verpflichten. In Zukunft wird auf Grund der Anordnung über die Bewirtschaftung von Speisewiebeln von den Vorsitzenden die je Woche und Monat von jedem Erzeuger anzubringende Menge notfalls bestimmt werden müssen, um eine gleichmäßige Versorgung bis zur neuen Ernte sicherzustellen.

Hinsichtlich der Erzeugerabgabepreise bleibt es bei den in den einzelnen Wirtschaftsverbänden mit Zustimmung der Hauptvereinigung getroffenen Regelungen.

Durch zweckmäßig verteilte Lagerkostenzuschläge zu den Frankfurterpreisen und damit auch den Erzeugerpreisen, wird dafür gesorgt, daß der Lagerhalter für die Kosten der Lagerung entschädigt wird.

Die Verteilung von Speisewiebeln erfolgt gemäß Abschnitt IV der Anordnung der Hauptvereinigung betr. Bewirtschaftung von Speisewiebeln vom 29. 9. 1939 schließmäßig an ihre bisherigen

# Für Privatautos, die von der Wehrmacht gebraucht werden

## Wer zahlt die Kraftfahrzeugsteuer?

Kraftfahrzeugbesitzer, deren Personen- oder Lastwagen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes von der Wehrmacht in Anspruch genommen worden sind, haben wegen der Kraftfahrzeugsteuer folgendes zu beachten:

Wenn das Kraftfahrzeug von der Wehrmacht „zur Verfügung“ in Anspruch genommen wird, so geht es in das Eigentum der Bedarfstelle, nämlich der Wehrmacht, über; in diesem Falle endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerzahler mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, d. h. der Uebernahme zu Eigentum der Bedarfstelle. Die für die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht etwa entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag vom Finanzamt zurückerstattet. Der Kraftfahrzeugbesitzer muß dem Finanzamt die Beendigung der Steuerpflicht anzeigen und natürlich auch glaubhaft machen. Er hat insbesondere dem Finanzamt die von der Bedarfstelle ausgestellte Bescheinigung über die Uebernahme des Kraftwagens vorzulegen. Das Finanzamt bemerkt alsdann die Beendigung der Steuerpflicht des bisherigen Kraftfahrzeugbesitzers in seinen Steuerakten.

Wird das Kraftfahrzeug von der Wehrmacht lediglich „zur Benutzung“ in Anspruch genommen, so bleibt es Eigentum des Kraftfahrzeugbesitzers; mithin bleibt auch seine Steuerpflicht bestehen. Denn in den Vergütungen, die von der Bedarfs-

stelle für die Benutzung des Kraftwagens bezahlt werden, ist ja die Kraftfahrzeugsteuer mit enthalten. Mit ein Kraftfahrzeugbesitzer, dessen Kraftwagen von der Wehrmacht „zur Benutzung“ in Anspruch genommen ist, nicht in der Lage, die Kraftfahrzeugsteuer zu bezahlen, so darf das Finanzamt ihm auf Antrag Stundung gewähren; er hat die Steuer jedoch zu entrichten, sobald er die Vergütung von der Wehrmacht für die Benutzung seines Kraftwagens erhalten hat.

Überall dort, wo der Kraftfahrzeugbesitzer nicht einwandfrei feststellen kann, ob die Wehrmacht seinen Kraftwagen „zur Verfügung“ oder nur „zur Benutzung“ in Anspruch genommen hat, soll nach den Weisungen der zuständigen Stellen in jedem Falle das letztere angenommen werden.

# Die Sicherung des eingestellten Kraftfahrzeuges

Zahlreiche Kraftfahrzeuge sind zur Zeit dem Verkehr entzogen. Im Interesse der Erhaltung wertvollen Volkvermögens ist es wichtig, die Kraftfahrzeuge während des Abnehmens sachgemäß aufzuboden zu lassen. Auch das Abschleppen, die Lad-, Verlad- und Verschiffungs-, die regelmäßige Pflege der aus dem Fahrzeug auszubauenden

Batterie darf nicht vergessen werden. Für die sachgemäße Unterbringung der Wagen und für ihre Pflege stehen eine große Zahl von Garagen und Kraftfahrzeugbetrieben zur Verfügung. Der Kraftfahrzeughandel ist auf diese außerordentlich wichtige Aufgabe nachdrücklich hingewiesen worden.

# Ein Ro...

Jeder G... Humusgeho... ist. Injere... Stallmist in... Lage der... und T... schließlich... Die Besch... oft Schwie... Kompost selb... Stallmist u... eben! Erheb... beeterde, ja... erden für... auch Gurke... Beantworte... sude durch... doch nun... empfohlen... im Rahmen... hier kurz b...

Um 1 m... man einen... muß wird... Ballen eine... Er hat dar... Abtrocknung... Dieser feuch... düngern ve...

Nun wir... beliebiger... Torfkompos... diese Fläche... bodens. Di... dem Miner... bis zu eine... Auf diese... Erdmantel... ganze Nie... so daß der... mit dem L... Wetter her... geworden ist... nur so, daß... gegen wir... neult in glei... meist ein G... gezogen. W...

# Überwin...

Im... Thema... Bei W... Einischl... man schon... schneidet all... Wurzeln bi... Eintritt na... Kisten offe... und später... Einfrieren... stens 2 Za... bleiben, ab... werden mu... stock und... Mitte Nove... werden.

Durch d... Inollen... des Winter... ernten. Wa... abschneiden... entnimmt m... bllig mit... Lung erfolg... Da die Be... Gewinnung... wie die der... zu, sei er... in der Wu... den mit Wa... doring von... macht schon... dabei sehr... föhrl für... winter in... wenn er b... nicht mehr... müssen fest... zum Weich... müssen bei... Wurzelball... Erdverlust... plab gebra... gehend erf... antrocknen... muß 2—3... gend gewä... halten. Je... sofort oder... Witterung... Unterschied... Land und i... Dunkelheit... nieden toe... Che vor... Raupfloben... auf die We... hingewies... dem Wint... ausgereif... find. „Di... dem sofort...